

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 275

10. Oktober 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 2567/74 der Kommission vom 9. Oktober 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2568/74 der Kommission vom 9. Oktober 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2569/74 der Kommission vom 8. Oktober 1974 über eine Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an Peru im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 5
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2570/74 der Kommission vom 9. Oktober 1974 zur Änderung verschiedener Verordnungen der Kommission auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Erhöhung des Interventionspreises für Butter 6
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2571/74 der Kommission vom 9. Oktober 1974 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Asphalt- oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech) der Tarifnummer 68.08, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 8
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2572/74 der Kommission vom 9. Oktober 1974 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, der Tarifnummer 76.03, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 2573/74 der Kommission vom 9. Oktober 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker 10
- Verordnung (EWG) Nr. 2574/74 der Kommission vom 9. Oktober 1974 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge 12
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

74/495/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 23. August 1974 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Gambia über die Lieferung von geschältem Reis im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . .** 15

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Gambia über die Lieferung von geschältem Reis im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . 16

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Gambia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 18

74/496/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 23. September 1974 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Sri Lanka über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . .** 19

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Sri Lanka über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . 20

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Sri Lanka im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 23

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . . 24

Offene Verfahren 26

Nicht offene Verfahren 32

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2567/74 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1974

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74⁽³⁾ und der später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	0 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	0
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	19,30
11.02 A 1 a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A 1 b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(²) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den OLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(³) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁴) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁵) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2568/74 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 1974****über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl (*)

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

(*) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2569/74 DER KOMMISSION
vom 8. Oktober 1974
über eine Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an Peru im Rahmen
der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 530/74 des Rates vom 4. März 1974 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milchliefen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen ⁽³⁾ ist unter anderem die Bereitstellung von 700 Tonnen butteroil, das aus Butter aus den Beständen der Interventionsstellen hergestellt wurde, für Peru vorgesehen. Dieses Land hat die Lieferung der vorgenannten Menge beantragt. Die Kosten dieser Lieferung müssen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 der Kommission vom 31. Mai 1974 über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer ⁽⁴⁾ ausgeschrieben werden.

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 erfordert jedoch einige Präzisierungen, insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Angebote und der Lieferbedingungen für das butteroil.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Herstellung und die Lieferung von 700 Tonnen butteroil für Peru wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 eine Ausschreibung durchgeführt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1974

Artikel 2

(1) Die für die Herstellung des butteroils bestimmte Butter wird von der französischen Interventionsstelle abgenommen.

(2) Das butteroil wird in Metall Dosen mit einem Gewicht von 20 kg verpackt.

(3) Die unter II 3 b) der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 erwähnte Angabe auf der Verpackung lautet wie folgt :

„Donación de la Comunidad económica europea a la República del Perú“.

Artikel 3

(1) Die Lieferung wird nach einem Hochseeschiffen zugänglichen Gemeinschaftshafen durchgeführt.

(2) Die Lieferung erfolgt an einem von der betreffenden Interventionsstelle festzusetzenden Datum nach dem 24. November und vor dem 8. Dezember 1974.

Artikel 4

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 22. Oktober 1974, 12 Uhr.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
Der Präsident
 François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 46.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2570/74 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1974

**zur Änderung verschiedener Verordnungen der Kommission auf dem Sektor
Milch und Milcherzeugnisse infolge der Erhöhung des Interventionspreises für
Butter**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a, in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der Erhöhung des Interventionspreises für Butter und der Entwicklung der Marktlage müssen verschiedene Verordnungen angepaßt werden, insbesondere die Maßnahmen für die Sonderverkäufe von Butter.

Diese Änderungen betreffen folgende Verordnungen :

- Verordnung (EWG) Nr. 1282/72 der Kommission vom 21. Juni 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1584/74 ⁽⁶⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 der Kommission vom 8. August 1972 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1568/74 ⁽⁸⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 349/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstellen für den direkten Verbrauch in Form von Butterreinfett ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2905/73 ⁽¹⁰⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 der Kommission vom 31. Mai 1974 über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer ⁽¹¹⁾,

— Verordnung (EWG) Nr. 2121/74 der Kommission vom 9. August 1974 über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm ⁽¹²⁾.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1282/72 und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 erhalten folgende Fassung :

„Die Butter wird von der Interventionsstelle zu einem Preis verkauft, der dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags geltenden Ankaufspreis der betreffenden Interventionsstelle entspricht, vermindert um höchstens 121 Rechnungseinheiten je 100 kg.

Jedoch wird für die von den Interventionsstellen der neuen Mitgliedstaaten verkaufte Butter der letztgenannte Betrag um den im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Beitrittsausgleichsbetrag vermindert.“

Artikel 2

(1) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1282/72 erhält folgende Fassung :

„b) erfolgt die Auslieferung der Butter nur, wenn eine Kautions in Höhe der Verminderung des Ankaufspreises gemäß Artikel 2, erhöht um 3 Rechnungseinheiten je 100 kg, gestellt worden ist.“

(2) Der erste Unterabsatz des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 erhält folgende Fassung :

„(1) In folgenden Fällen setzt die Lieferung der Butter die Stellung einer Kautions in Höhe der Ver-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 142 vom 22. 6. 1972, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 181 vom 9. 8. 1972, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 167 vom 22. 6. 1974, S. 27.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 13. 2. 1973, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 298 vom 26. 10. 1973, S. 24.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 46.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1974, S. 10.

minderung des Ankaufspreises gemäß Artikel 3 Absatz 1, erhöht um 3 Rechnungseinheiten je 100 kg, voraus :".

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 349/73 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 3 wird der Betrag von „103 RE/100 kg“ durch den Betrag von „111 RE/100 kg“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Absatz 1 wird der Betrag von „100 RE/100 kg“ durch den Betrag von „108 RE/100 kg“ ersetzt.

Artikel 4

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nrn. 1365/74 und 2121/74 wird der Betrag von „176 RE/100 kg“ jeweils durch den Betrag von „184 RE/100 kg“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2571/74 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1974

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Asphalt- oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech) der Tarifnummer 68.08, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplatonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1971 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren 1971 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Platonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrages von 50 v.H. liegen mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wiederingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1974

Für Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech) ist der Platond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 626 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 313 000 Rechnungseinheiten. Am 7. Oktober 1974 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech) mit Ursprung in Rumänien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Rumänien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 13. Oktober 1974 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Rumänien wiederingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
68.08	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABL Nr. L 358 vom 28. 12. 1973, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2572/74 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1974

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, der Tarifnummer 76.03, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplaftonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1971 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren 1971 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plaftonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. liegen mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 20 v.H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1974

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

Für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, ist der Plaftond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 5 985 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 1 197 000 Rechnungseinheiten. Am 7. Oktober 1974 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Blechen, Platten, Tafeln und Bändern, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 13. Oktober 1974 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 28. 12. 1973, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2573/74 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1974

zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1791/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2566/74⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1791/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 274 vom 9. 10. 1974, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1974 zur Änderung der besonderen Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohrzucker

		<i>(RE/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Aus- fuhrabschöpfung
17.01	Rüben und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	48,50
	II. Rohrzucker	49,00 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
I. Weißzucker	48,50	
ex II. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	49,00 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2574/74 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1974

zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/74⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1999/74⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 2457/74⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2489/74⁽⁷⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2457/74 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2457/74 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 265 vom 2. 10. 1974, S. 15.

ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/n. a. /100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
11.01 B ⁽¹⁾	—	0-200	0-200

⁽¹⁾ Pour la distinction entre les produits des n°s 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des n°s 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :

- une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche.
- une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n° 11.02.

⁽¹⁾ Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har

- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetriske metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
- et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.

Korn af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

⁽¹⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe) der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

⁽¹⁾ Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente :

- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
- un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.

I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

- (¹) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd:
- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspercenten, berekend op de droge stof, en
 - een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen) berekend op de droge stof, van ten hoogste: 1,6 gewichtspercent voor rijst, 2,5 gewichtspercenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspercenten voor gerst, 4 gewichtspercenten voor boekweit, 5 gewichtspercenten voor haver en 2 gewichtspercenten voor andere granen.

Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

- (¹) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos. 11.01 and 11.02 and those falling within subheading No 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications:
- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
 - an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. August 1974

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Gambia über die Lieferung von geschältem Reis im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(74/495/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1967 geschlossen.

Die Republik Gambia hat mit Schreiben vom 16. April 1974 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Angesichts der Lage Gambias auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es angebracht, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1970/1971 unentgeltlich 1 500 Tonnen geschälten Reis zu liefern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das beigefügte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Gambia über die Lieferung von geschältem Reis im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 23. August 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. DESTREMAU

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Gambia
über die Lieferung von geschältem Reis im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK GAMBIA
andererseits,

HABEN GESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt :

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN :

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK GAMBIA :

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1970/1971 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — im folgenden „Gemeinschaft“ genannt — der Republik Gambia — nachstehend „Empfängerland“ genannt — unentgeltlich 1 500 Tonnen geschälten Reis.

Artikel II

Die Lieferungen erfolgen cif Ausladehäfen des Empfängerlandes in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 kg.

Artikel III

Die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Gemeinschaft und des Empfängerlandes, insbesondere betreffend die Lieferung und die Übernahme, sind im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel IV

Das Empfängerland verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung und die Versi-

cherung der gelieferten Ware von den Ausladehäfen zu den Bestimmungsorten zu treffen.

Artikel V

Das Empfängerland verpflichtet sich, die als Nahrungsmittelhilfe gelieferte Ware für Verbrauchszwecke zu verwenden und sie unentgeltlich an die notleidende Bevölkerung zu verteilen.

Artikel VI

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der einheimischen Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

Artikel VII

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um folgendes zu verhindern :

- die Wiederausfuhr des im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisses sowie daraus hergestellter Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse ;
- während eines Zeitraums von 6 Monaten nach der letzten Lieferung die kommerzielle oder nicht-kommerzielle Ausfuhr des inländischen Erzeugnisses der gleichen Art wie das, das im Rahmen der Hilfe geliefert wurde, sowie daraus hergestellter Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse.

Artikel VIII

Das Empfängerland verpflichtet sich, die Gemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

unmittelbar nach Abschluß der Verteilung, auf jeden Fall alle 6 Monate nach Lieferung der Ware, folgende Angaben mit : verteilte Mengen ; Zahl und Art der Empfänger ; Ort, Zeitfolge und Form der Verteilung.

Artikel IX

Auf Antrag einer Vertragspartei konsultieren die Vertragsparteien einander in allen Fragen der Durchführung des Abkommens.

Artikel X

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

*ANHANG***In Artikel III des Abkommens vorgesehene Bestimmungen***Artikel 1*

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem im Ausladehafen im Laderaum des Schiffes tatsächlich von der Ware Besitz ergriffen worden ist. Zu dem gleichen Zeitpunkt geht die Gefahr von der Gemeinschaft auf das Empfängerland über.

Das Empfängerland trägt sämtliche nach Lieferung der Ware anfallenden Kosten, einschließlich Entladekosten (wie Umstauen, Heben und Warenabnahme) und etwaige Leichterrückkosten.

Etwaige Überliegegelder oder ein etwaiger Zuschlag für rasches Verladen (dispatch money) im Ausladehafen gehen zu Lasten des Empfängerlandes oder werden ihm gutgeschrieben. Die im Vertrag zwischen dem in Artikel 5 genannten Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Verkehrsunternehmen festgelegten diesbezüglichen Sätze und Modalitäten müssen zuvor von dem Bevollmächtigten und dem in Artikel 5 genannten Empfangsberechtigten des Empfängerlandes vereinbart worden sein.

Artikel 2

Die Gemeinschaft bezeichnet dem Empfängerland so schnell wie möglich nach Verbringung der Ware an Bord das Schiff und gibt gleichzeitig den Verladezeitpunkt, die bei der Verladung festgestellte Menge und Qualität der Ware sowie den Ausladehafen bekannt.

Artikel 3

Die Gemeinschaft unterrichtet das Empfängerland mindestens 10 volle Tage vorher über den mutmaßlichen Tag der Ankunft des Schiffes im Ausladehafen.

Sie macht in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage, das Empfängerland mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Ausladehafen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 4

Bei Lieferung der Ware ist eine Unterschreitung der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Liefermenge um 5 % zulässig.

Artikel 5

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs benennt die Gemeinschaft einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift sie dem Empfängerland rechtzeitig mitteilt.

Das Empfängerland benennt für jeden Ausladehafen einen Empfangsberechtigten und teilt dessen Namen und Anschrift vor Durchführung des Abkommens der Gemeinschaft mit.

Artikel 6

Bei der Lieferung der Ware übergibt das Empfängerland dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft eine Übernahmescheinigung mit Angabe des Orts und des Zeitpunkts der Übernahme, der Art und der Menge der übernommenen Ware sowie etwaiger Bemerkungen über die Qualität dieser Ware. Eine Kopie dieser Bescheinigung übermittelt das Empfängerland der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Gambia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Gambia über die Lieferung von geschältem Reis im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 23. August 1974 beschlossen hat, ist am 16. September 1974

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom Präsidenten des Ausschusses der stellvertretenden Ständigen Vertreter, Herrn Gesandten Emile Cazimajou, sowie vom Direktor für Entwicklung und Zusammenarbeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Durieux, und

im Namen der Regierung der Republik Gambia vom Geschäftsträger a.i. der Mission Gambias bei den Europäischen Gemeinschaften, Herrn Ebon Taal,

in Brüssel unterzeichnet worden.

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. September 1974

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Sri Lanka über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(74/496/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 geschlossen.

Die Republik Sri Lanka hat durch Schreiben vom 20. August 1973 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Angesichts der Lage Sri Lankas auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es angebracht, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1973/1974 unentgeltlich 16 000 Tonnen Weichweizen in Form von 10 596 Tonnen Weichweizenmehl zu liefern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Sri Lanka über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigefügt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Ch. PONCELET

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Sri Lanka über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SRI LANKA

andererseits

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt :

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN :

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SRI LANKA :

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1973/1974 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — nachstehend „Gemeinschaft“ genannt — der Republik Sri Lanka — nachstehend „Empfängerland“ genannt — unentgeltlich 16 000 Tonnen Weichweizen in Form von 10 596 Tonnen Weichweizenmehl.

Artikel II

Die Lieferungen erfolgen in neuen Baumwollsäcken mit einem Nettogewicht von je 50 kg auf fob-Basis gemäß den Modalitäten des Anhangs, der Bestandteil des Abkommens ist.

Artikel III

Das Empfängerland verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung und Versicherung der gelieferten Ware vom Lieferort bis zu den Bestimmungsorten zu treffen.

Es verpflichtet sich, mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei der Vergabe der Seefracht die freie

Entfaltung eines angemessenen Wettbewerbs nicht beeinträchtigt wird. Über Probleme, die sich in dieser Hinsicht ergeben könnten, finden Konsultationen gemäß Artikel VIII statt.

Artikel IV

Das Empfängerland verpflichtet sich, die im Rahmen der Hilfe gelieferte Ware für Verbrauchszwecke zu verwenden und bei deren Verkauf auf seinem Markt die dort für Erzeugnisse vergleichbarer Qualität üblichen Marktpreise anzuwenden.

Der Erlös aus diesem Verkauf wird einem Sonderkonto bei der Zentralbank des betreffenden Landes gutgeschrieben, aus dem ein oder mehreren Entwicklungsvorhaben nach zwischen dem Empfängerland und der Gemeinschaft zu vereinbarenden Modalitäten finanziert werden.

Artikel V

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der einheimischen Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie

treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen. Das Empfängerland verpflichtet sich insbesondere, in der Zeit vom 1. Juli 1974 bis zum 30. Juni 1975 eine Mindestmenge von 100 000 Tonnen Weichweizen oder eine entsprechende Menge Weichweizenmehl jeglicher Herkunft handelsmäßig einzuführen.

Artikel VI

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um folgendes zu verhindern :

- Die Wiederausfuhr des im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisses sowie daraus hergestellter Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse ;
- während eines Zeitraums von 6 Monaten nach der letzten Lieferung die kommerzielle oder nicht-kommerzielle Ausfuhr im Inland hergestellter Waren derselben Art wie das im Rahmen der Hilfe gelieferte Erzeugnis oder daraus hergestellter Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse.

Artikel VII

Das Empfängerland verpflichtet sich, die Gemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck macht es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben :

1. sofort nach Löschen jeder Ladung : Ankunftshafen und Ankunftstag des Schiffes, Art, Menge sowie

etwaige Bemerkungen zur Qualität der gelöschten Erzeugnisse ; Tag der Beendigung des Löschens ; Kosten des Seetransports und damit verbundene Versicherungskosten ;

2. alle 3 Monate bis zur vollständigen Verwendung der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen : verkaufte Mengen, Vermarktungsform, Verkaufspreise ; übliche Vermarktungskosten auf dem Markt des Empfängerlandes ; Versicherungskosten und gegebenenfalls Transportkosten vom Löschhafen bis zu den Bestimmungsorten ;
3. am 15. Januar eines jeden Jahres bis zur völligen Auflösung des Sonderkontos :
 - a) Stand dieses Kontos (Eingänge und Ausgänge) zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres ;
 - b) Stand der Durchführung des oder der Vorhaben mit Angabe der bei diesem Stand durchgeführten Gesamtfinanzierung.

Artikel VIII

Auf Antrag einer der Vertragsparteien konsultieren diese einander in allen Fragen der Durchführung dieses Abkommens.

Artikel IX

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

ANHANG

LIEFERUNGSMODALITÄTEN

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Lieferung gilt als erfolgt, und die Gefahr geht von der Gemeinschaft auf das Empfängerland zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Ware in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bezeichneten Ausfuhrort an die vom Empfängerland oder dessen in Artikel 3 genannten Bevollmächtigten bezeichnete Ladestelle verbracht worden ist, und zwar unter den in diesem Anhang genannten Bedingungen. Unbeschadet der Artikel 8 und 9 werden die bis zur Lieferung entstehenden Kosten von der Gemeinschaft und die nach der Lieferung entstehenden Kosten vom Empfängerland getragen.

Artikel 2

Bei Lieferung der Ware ist eine Unterschreitung der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Liefermenge um 5% zulässig.

Artikel 3

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs bestellt die Gemeinschaft — gegebenenfalls für jedes einzelne Los — einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift sie dem Empfängerland mitteilt, sobald er bestellt ist. Das Empfängerland bestellt für jeden Verladehafen einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift es der Gemeinschaft so bald wie möglich, und zwar möglichst vor der Bestellung des Bevollmächtigten der Gemeinschaft mitteilt.

Artikel 4

Vor der Durchführung des Verfahrens zur Bestellung des in Artikel 3 genannten Bevollmächtigten der Gemeinschaft setzen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Empfängerland gemeinsam die Frist fest, innerhalb der die Lieferung beginnen soll.

KAPITEL II

Verpflichtungen der Gemeinschaft

Artikel 5

Ist die Gemeinschaft nicht in der Lage, die Lieferung zu dem in Artikel 7 vorgesehenen Zeitpunkt und gegebenenfalls in der in diesem Artikel vorgesehenen Zeitfolge vorzunehmen, so gehen alle dem Empfängerland dadurch entstehenden etwaigen Kosten, zum Beispiel die Überliegegelder, die Fautfracht und die Leerfracht zu Lasten der Gemeinschaft.

Die Höhe und die Modalitäten der Überliegegelder, die in den Verträgen zwischen dem Empfängerland und dem Ver-

kehrsunternehmer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen dem Empfängerland und dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft vereinbart worden sein.

Die übrigen in Absatz 1 genannten Kosten werden von der Gemeinschaft nur erstattet, wenn sie vom Empfängerland im Einvernehmen mit der Gemeinschaft aufgebracht worden sind.

Artikel 6

Kann die Gemeinschaft die gesamte Warenmenge oder einen Teil nicht zu dem Zeitpunkt und in den Fristen liefern, die in Artikel 7 vorgesehen sind, so können die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und des Empfängerlandes unbeschadet des Artikels 5 einen neuen Zeitpunkt und eine neue Frist für die gesamte Lieferung bzw. den nicht gelieferten Teil vereinbaren.

KAPITEL III

Verpflichtungen des Empfängerlandes

Artikel 7

Nach Rücksprache mit der Gemeinschaft stellt das Empfängerland für die Beförderung der gesamten in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Menge ein oder mehrere Schiffe zur Verfügung, deren Größe der normalen Kapazität des Verladehafens entspricht und die zu einem innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist liegenden Zeitpunkt ladeklar sein müssen.

Der Bevollmächtigte des Empfängerlandes teilt der Gemeinschaft diesen Zeitpunkt sowie denjenigen des Lieferbeginns mit, sobald er über die entsprechenden Auskünfte verfügt, und zwar möglichst 20 Tage und auf jeden Fall 10 volle Tage vor dem Zeitpunkt des Lieferbeginns.

Er vereinbart mit dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft, in welcher Zeitfolge die Lieferung erfolgen soll.

Artikel 8

Kann das Empfängerland mit der Verladung zu dem in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt nicht beginnen, so hat der Bevollmächtigte des Empfängerlandes den Bevollmächtigten der Gemeinschaft darüber unverzüglich zu unterrichten.

In diesem Fall können die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und des Empfängerlandes einen neuen Zeitpunkt für den Lieferbeginn und gegebenenfalls eine neue Zeitfolge vereinbaren. Auf jeden Fall gehen die durch diese Verladeverzögerung entstehenden Kosten, höhere Gewalt ausgenommen, zu Lasten des Empfängerlandes.

Liegt der in Absatz 2 vorgesehene neue Zeitpunkt mehr als 30 volle Tage nach dem in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt der Verladung, so kann die Gemeinschaft unbe-

schadet der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Verpflichtung über die Ware verfügen.

Artikel 9

Kann die Menge, die auf ein Schiff verladen werden soll, nur zum Teil an Bord verbracht werden, so teilt das Empfängerland der Gemeinschaft so bald wie möglich, spätestens 15 volle Tage nach Abschluß der Verladung mit, ob es die Restmenge übernehmen oder darauf verzichten will.

Im ersten Fall findet Artikel 8 Absätze 2 und 3 auf diese Restmenge Anwendung, sofern sie noch nicht geliefert ist.

Im zweiten Fall kann die Gemeinschaft ihre in Artikel I des Abkommens vorgesehene Verpflichtung gegenüber dem

Empfängerland als erfüllt betrachten; sie kommt für die aus diesem Verzicht entstehenden Kosten auf.

Auf jeden Fall gilt der Verzicht nach Ablauf der Frist von 15 vollen Tagen und in Ermangelung einer Benachrichtigung seitens des Empfängerlandes als erfolgt.

Artikel 10

Bei der Lieferung der Ware übergibt das Empfängerland dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft eine Übernahmescheinigung mit Angabe des Verladehafens, des Verladezeitpunkts, der Art und der Menge der übernommenen Ware sowie etwaiger Bemerkungen über die Qualität dieser Ware. Eine Kopie dieser Bescheinigung übermittelt das Empfängerland der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Sri Lanka im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Sri Lanka über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 23. September 1974 beschlossen hat, ist am 25. September 1974

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom Gesandten und Präsidenten des Ausschusses der Stellvertreter der Ständigen Vertreter, Herrn Emile Cazimajou sowie vom Direktor für Entwicklung und Zusammenarbeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Durieux, und

im Namen der Regierung der Republik Sri Lanka vom Geschäftsträger a.i. der Mission von Sri Lanka bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Herrn J.R. Samaranayake, in Brüssel unterzeichnet worden.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Stadt Augsburg, Baureferat, Bundesrepublik Deutschland, 8900 Augsburg, Maximilianstraße 6/8.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Augsburg.
b) Erd-, Kanal-, Beton-, Stahlbeton-, Fertigteil-, Maurer-, Dichtungs-, Estricharbeiten für den Neubau der Reischleschen Wirtschaftsschule und Staatlichen Fachoberschule am Unteren Griesweg.
c) Die Aufteilung in Lose bleibt vorbehalten.
Schulgebäude mit Aula (Bauteil 1/2/4/5): 85 800 cbm,
Schulgebäude (Bauteil 3): 23 800 cbm,
Turnhalle mit Energiezentrale (Bauteil 6/7): 23 800 cbm,
Hausmeisterhaus + Fahrradhalle (Bauteil 8): 4 200 cbm.
d)
4. Ausführungsfristen :
Baubeginn Bauteil 1/2: 17. Februar 1975,
Rohbaufertigstellung (Bauteil 1): 7. November 1975,
Rohbaufertigstellung (Bauteil 2): 5. Dezember 1975,
Baubeginn (Bauteil 4/5): 8. Dezember 1975,
Rohbaufertigstellung (Bauteil 4): 13. August 1976, (Bauteil 5): 23. Juli 1976,
Baubeginn (Bauteil 3): 10. November 1975,
Rohbaufertigstellung (Bauteil 3): 3. September 1976,
Baubeginn (Bauteil 6/7): 2. Mai 1975,
Rohbaufertigstellung (Bauteil 6/7): 14. November 1975,
Baubeginn (Bauteil 8): 26. Juli 1976,
Rohbaufertigstellung (Bauteil 8): 5. November 1976,
Außenanlagen — Beginn (Bauteil 9): 17. Februar 1975,
Fertigstellung (Bauteil 9): 5. November 1976.
5. a) Stadt Augsburg, Hochbauamt, D 8900 Augsburg, Ulrichsplatz 4.
b) 18. Oktober 1974, 12.30 Uhr.
c) Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen am 28. Oktober 1974. Die Gebühr für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 250 DM ist bis spätestens 24. Oktober 1974 auf das Konto der Stadt Augsburg bei der Stadtparkasse Augsburg Nr. 040 006 mit dem Vermerk „Ausschreibung Schulzentrum Unterer Griesweg“ einzuzahlen oder zu überweisen. Die Ausschreibungsunterlagen werden nur an die Bewerber versandt, die die Gebühr entrichtet haben.
6. a) 29. November 1974, 10 Uhr.
b) Stadt Augsburg, Baureferat, D 8900 Augsburg, Maximilianstraße 6/8 (Tackhaus, V. Stock, Zimmer 509).
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Angebotseröffnung: Freitag, 29. November 1974, 10 Uhr, Maximilianstraße 6/8, Tackhaus, V. Stock, Zimmer 508.
- 8.
9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Zugelassen sind Bewerbungen von fachkundigen und leistungsfähigen Einzelfirmen und Arbeitsgemeinschaften.
12. Die Zuschlagsfrist beträgt 90 Kalendertage nach Angebotseröffnung, d.h. bis 27. Februar 1975, 24 Uhr. Ein früherer Zuschlag zum 6. Februar 1975 wird jedoch angestrebt.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Pläne können ab 28. Oktober 1974 nach telefonischer Vereinbarung mit dem Architekturbüro Grabow und Hofmann, D 8500 Nürnberg, Kaiserstraße 37, Tel. 0911/222 456, dort oder beim Hochbauamt Augsburg, Ulrichsplatz 4, eingesehen werden.
15. 1. Oktober 1974.

Offenes Verfahren

1. Department of the Environment for Northern Ireland, Roads Service, Craigavon, Division, Craigavon House, Bachelor's Walk, Portadown, Craigavon, Co Armagh, Nordirland.
2. Öffentliche Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) Grafschaft Armagh an der Fernstraße A28 Markethill-Newry vom Bereich der Loughgilly Church bis zur Bessbrook River Bridge im Bezirk Glassdrummond.
b) Bau von etwa 10 km (6,25 Meilen) Einzelfahrbahn überwiegend mit befestigten Standspuren sowie mit kleineren Knotenpunkten. Hierzu sind erforderlich größere Erdarbeiten, Entwässerung, Deckeneinbau, Umzäunung, Bau von Durchlässen, kleinere Brückenverbreiterungsarbeiten, Änderungsarbeiten an den Wasserrohren und sonstige Ergänzungsarbeiten.
c)
d)
4. 130 Wochen ab dem von der Bauleitung mitgeteilten Datum des Baubeginns.
5. a) Divisional Roads Manager, Anschrift s. Ziffer 1.
b) 15. November 1974.
c) Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Betrag von 35 Pfund Sterling zu zahlen, der nach Eingang eines seriösen Angebots rückerstattet wird.
6. a) 9. Dezember 1974, 16 Uhr.
b) Divisional Roads Manager, s. Ziffer 1.
c) Englisch.
7. a) Besonderer Vergabeausschuß.
b) 9. Dezember 1974, 16 Uhr, Craigavon House, Portadown.
8. Der Auftragnehmer hat beim Department of the Environment for Northern Ireland eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu leisten.
9. Monatliche Abschlagszahlungen gemäß Baufortschritt. Gleitklauseln für Löhne und bestimmte Stoffpreise sind im Vertrag vorgesehen.
10. Reicht eine Gruppe von Unternehmern auf der Grundlage einer zeitlich begrenzten Bietergemeinschaft ein Angebot ein, so haftet sie gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags.
11. Die Auftragnehmer haben folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Bankauskunft;
 - eine Erklärung über den Jahres- und den Bauumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren;
 - eine Liste der Arbeiten über 1 Million RE, die in den letzten fünf Jahren ausgeführt wurden, sowie Bescheinigungen über ihre zufriedenstellende Ausführung, aus denen Auftragswert, Auftragsart, Auftragsort sowie Name und Anschrift des Bauherrn hervorgehen.
12. 70 Kalendertage ab Angebotseröffnung.
13. Niedrigstes annehmbares Angebot. Näheres über die Northern Ireland Economic Development Aids ist den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
14. Maßgebend für den Vertrag sind die „Institution of Civil Engineers Conditions of Contract“ für Tiefbauarbeiten, 5. Ausgabe vom Juni 1973 in der vom Department of the Environment for Northern Ireland abgeänderten Fassung.
15. 1. Oktober 1974.

Offenes Verfahren

1. Forces armées — Service de l'état-major général — Service général des constructions — Service des travaux, B 1040 Brüssel — boulevard Général Jacques 294 (Entrée par l'avenue de la Cavalerie 10).
 - c) Niederländisch — die Verwendung der den Verdingungsunterlagen beigelegten Formulare ist zwingend vorgeschrieben.
2. Öffentliche Ausschreibung.
 - 7.a) Öffnung der Angebote unter Ausschluß der Öffentlichkeit.
 - b) 25. November 1974, 11 Uhr, an die unter Punkt 6. b) angegebene Adresse.
3. a) Peutie — Quartier Houssiau.
 - b) Bau verschiedener Garagen und Werkstätten (17 Gebäude), Gesamtgrundfläche etwa 32 700 m², einschließlich elektrischer Installation und, für fünf Gebäude, sanitäre Einrichtungen sowie Zentralheizung über ein Fernheiznetz.
 - c)
 - d)
4. 300 Wektage.
5. a) SEMICO — B 1020 Brüssel — rue Pierre Gassée 7-15.
 - b) Die Unterlagen stehen ab 14. Oktober 1974 zur Verfügung.
 - c) Besondere Verdingungsunterlagen B.A. 11/1974 und Pläne :
19 349 bfrs (einschließlich Mehrwertsteuer, ausschließlich Versandkosten), Barzahlung oder Überweisung auf das Postscheckkonto Nr. 000-0042343-51 von SEMICO.
6. a) 25. November 1974, bis 11 Uhr.
 - b) Chef de Section Rénovation Domaniale, Bâtiment de l'Administration Militaire, B 1801 Peutie, Martelarenstraat.
8. Der Auftragnehmer hat eine Bürgschaft von 5 % der Auftragssumme, ausschließlich MWSt, zu stellen.
9. Monatliche Abschlagszahlungen gemäß Baufortschritt.
- 10.
11. Zulassung : Kategorie D — Klasse 8 (Arbeiten im Werte eines Betrags von mehr als 150 000 000 bfrs).
12. 90 Kalendertage, gerechnet vom 26. November 1974.
13. Vergabekriterien :
 1. Betrag des Angebots,
 2. architektonischer und technischer Wert.
14. Da während der Angebotsfrist Berichtigungen vorgenommen werden können, werden die Bieter gebeten, spätestens 10 Tage vor Öffnung der Angebote bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle die Mitteilung etwa eingetretener Änderungen zu beantragen.
15. 3. Oktober 1974.

Offenes Verfahren

1. Forces armées — Service de l'état-major général — Service général des constructions, B 1040 Brüssel — boulevard Général Jacques 294 (entrée : 10, avenue de la Cavalerie).
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Militärgebiet Evere-Sud, Quartier Reine-Elisabeth.
b) Bau von Garagen und Lagern. Der Auftrag umfaßt die schlüsselfertige Erstellung von 9 Gebäuden für allgemeine Zwecke. Gesamtfläche etwa 20 100 m². Nicht eingeschlossen im Auftrag sind die Anschlüsse an das Wasserversorgungs-, Elektrizitäts-, Stadtheizungs- und Kanalisationsnetz.
c)
d)
4. 200 Werktage.
5. a) Unicobel — boulevard du Régent Nr. 5, 2^e étage — B 1000 Brüssel.
b) Die Unterlagen stehen ab 14. Oktober 1974 zur Verfügung.
c) Besondere Verdingungsunterlagen Nr. E.A. 19/1974 und Pläne : 8 000 bfrs.
Allgemeines Heft IV Heizung und Lüftung 800 bfrs,
Allgemeines Heft V Elektrizität, zweite Ausgabe, 600 bfrs,
Allgemeines Heft VII Aufzüge 250 bfrs.
Barzahlung oder Überweisung auf das Postscheckkonto Nr. 2.61 Sté Générale de Banque, 3, rue Montagne du Parc, B 1000 Brüssel, für Konto 548 50/00 Unicobel.
6. a) 26. November 1974, bis 11 Uhr.
b) Siehe 1.
c) Französisch oder Niederländisch — die Verwendung der den Verdingungsunterlagen beigefügten Formulare ist zwingend vorgeschrieben.
7. a) Öffnung der Angebote unter Ausschluß der Öffentlichkeit.
b) 26. November 1974, 11 Uhr, an die unter 1. angegebene Adresse.
8. Der Auftragnehmer hat eine Bürgschaft von 5 % der Auftragssumme ausschließlich Mehrwertsteuer zu stellen.
9. Monatliche Abschlagszahlungen gemäß Baufortschritt.
- 10.
11. Zulassung : Kategorie D, Klasse 8, Arbeiten im Werte von über 150 000 000 bfrs.
12. 90 Kalendertage, gerechnet vom 27. November 1974.
13. Vergabekriterien :
 1. Betrag des Angebots,
 2. architektonischer und technischer Wert.
14. Da während der Angebotsfrist Berichtigungen vorgenommen werden können, werden die Bieter gebeten, spätestens 10 Tage vor Öffnung der Angebote bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle die Mitteilung etwa eingetretener Änderungen zu beantragen.
15. 3. Oktober 1974.

Offenes Verfahren

1. Intercommunale Vereniging voor de Autoweg E 3, Regionale Dienst Antwerpen, Desguinlei 246, B 2000 Antwerpen.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Stadt Antwerpen und Gemeinde Wilrijk.
 - b) Anschlußkomplex Boomsesteenweg mit kleinem Ring um Antwerpen. Bau von Straßentunnel für die Verbindung der E 3 West und Ost mit der Staatsstraße 177 (Besonderes Lastenheft ZIA/177.1.2.01).
 - c) Es handelt sich um einen Auftrag, der in drei Losen ausgeführt wird. Es müssen für alle drei Lose Angebote eingereicht werden. Varianten sind nicht zulässig.
 - d)
4. Los I
 - A₁ = 15 Kalendermonate,
 - B₁ = 2 Kalendermonate,Los I + Los II
 - A₂ = 25 Kalendermonate,
 - B₂ = 2 Kalendermonate,Los I + Los II + Los III
 - A₃ = 35 Kalendermonate,
 - B₃ = 4 Kalendermonate.
5. a) Vgl. Punkt 1.
 - b) Erhältlich in der Zeit vom 16. Oktober 1974 bis 21. November 1974.
 - c) Preis der Verdingungsunterlagen : 14 700 bfrs. Zahlungsbedingungen : Barzahlung bei Abholung.
6. a) 22. November 1974, 11 Uhr.
 - b) Vgl. Punkt 1.
 - c) Niederländisch.
7. a) Öffentliche Sitzung.
 - b) 22. November 1974, 11 Uhr, vgl. Anschrift unter 1, Desguinlei 246 — 2. Stock.
8. Kautionshöhe in Höhe von 5 % der Verdingungssumme. Ergänzende Kautionshöhe in Höhe von 10 % für Straßenarbeiten. Kautionshöhe für Wasserdichtigkeit : 2 500 000 bfrs höchstens.
9. Zahlungsweise vgl. T.B. (Leistungsverzeichnis für den Straßenbau in Belgien) 108.
- 10.
11. Kategorie E Klasse 8.
12. Neunzig Kalendertage.
13. Niedrigstes Angebot gemäß dem besonderen Lastenheft ZIA/177.1.2.01.
14. Preise :
 - Besonderes Lastenheft : 2 000 bfrs,
 - Anmeldung mit zusammenfassender Aufmessung : 200 bfrs,
 - Pläne : 12 500 bfrs.
15. 3. Oktober 1974.

Offenes Verfahren

1. STIB — Service spécial d'études — rue de Stassart 34, B 1050 Brüssel. 000 0009455-46 dieses Büros (vgl. Punkt 5 a) oben).
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Brüssel (Belgien).
 - b) Ausführung des Rohbaus (Tiefbauarbeiten) eines Tunnelabschnitts (± 300 m) für das Untergrundbahnnetz von Brüssel unter der rue Locquenghien, dem Boulevard de Nieuwport, dem Quai des Charbonnages, dem Canal de Charleroi, der rue Sainte-Marie, der rue du Facteur und der rue Bonnevie, sowie :
 - Ausführung des Rohbaus (Tiefbauarbeiten) für die Station „Comte de Flandre“ über eine Gesamtlänge von ca. 150 m zwischen dem Quai des Charbonnages und der rue du Comte de Flandre
 - und Ausbau der oberirdischen Streckenabschnitte im Baustellenbereich.
 Diese Arbeiten an dem Streckenabschnitt DIOB sind nach den Vorschriften und Plänen der Verdingungsunterlagen Nr. 139 auszuführen.
4. Ausführung des Tunnelabschnitts (± 320 m) einschließlich des Ausbaus der Station „Comte de Flandre“ (± 150 m) und des Ausbaus der oberirdischen Streckenabschnitte : 30 Kalendermonate.

Hinweis :

In der Gesamtausführungsfrist von 30 Kalendermonaten sind bestimmte Teilausführungsfristen vorgesehen. Näheres ist Artikel 28 A des zweiten Teils der Verwaltungsbestimmungen der Verdingungsunterlagen Nr. 139 zu entnehmen.
5. a) Büro für den Verkauf und die Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen und sonstigen Dokumente betreffend die öffentlichen Ausschreibungen, Rue du Luxembourg 49, in 1040 Brüssel (Belgien), geöffnet von 10 bis 16 Uhr, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Tel. 02/513 14 47 — Postscheckkonto 000 0009455-46.

Dieses Büro ist auch für den Verkauf sämtlicher dieses Projekt betreffenden Unterlagen zuständig.
- b) Nach Wahl des Bieters ab 14. Oktober 1974, vgl. nachstehenden Punkt 5 a).
- c) Kosten der Verdingungsunterlagen Nr. 139 : Verwaltungsbestimmungen 745 bfrs ; Technische Bestimmungen 670 bfrs ; Aufmaß (Beschreibung) 815 bfrs ; Aufmaß (Zusammenstellung) und Angebotsvordruck 335 bfrs ; Pläne 2 385 bfrs einschließlich MWSt.
 - Zahlungsweise : Barzahlung (belgische Franken) an das Verkaufsbüro oder auf das belgische Postscheckkonto Nr.
6. a) 19. November 1974, 11 Uhr.
 - b) Bei Hinterlegung oder Übersendung per Post (eingeschriebene oder gewöhnliche Sendung) muß der äußere Umschlag und/oder die äußere Verpackung folgende Aufschrift tragen :
Herrn Paul Hustin, Directeur du service spécial d'études de la STIB, rue de Stassart 34, B 1050 Brüssel, sowie den Vermerk „Cahier Spécial des Charges N° 91 — Soumission“.
 - c) Französisch oder Niederländisch.
7. a) Öffentliche Sitzung.
 - b) 19. November 1974, 11 Uhr, in den Büros des Service spécial d'études der STIB, rue de Stassart 34, (4. Stock), in 1050 Brüssel (Belgien).
8. Es wird eine Kautionshöhe in Höhe von 5 % der gesamten Verdingungssumme (ausschließlich MWSt) verlangt. Die Stellungnahme der Caisse belge des dépôts et consignations zur Begründung der Kautionsregelung ist der STIB zu übersenden (Anschrift vgl. Punkt 1).
Diese Stellungnahme muß innerhalb von 30 Kalendertagen dort eingehen, gerechnet vom Tage nach der Benachrichtigung des Bieters darüber, daß ihm der Zuschlag erteilt wurde.
9. Siehe Verdingungsunterlagen Nr. 139.
10. „Association momentanée“ (befristete Bietergemeinschaft) entsprechend der einschlägigen belgischen Gesetzgebung.
11. Die von dem Unternehmer zu erfüllenden Bedingungen entsprechen zumindest den von den belgischen Unternehmern verlangten, d. h. Kategorie E, Klasse 8.
12. 90 (neunzig) Kalendertage ab dem Tage nach der Angebotsöffnung.
13. Zuschlag auf das niedrigste ordnungsgemäß eingereichte Angebot.
14. Weitere Auskünfte erteilt täglich (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) von 9 bis 12 Uhr :
Service spécial d'études de la STIB, rue de Stassart 34 (4. Stock), B 1050 Brüssel, Tel. 02/512.19.91, 02/5121792, 02/5139146 — Apparat 44.
15. 3. Oktober 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Welsh Health Technical Services Organization, Heron House, 35-43 Newport Road, Cardiff CF2 1SB, Wales, Vereinigtes Königreich.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Llandough Hospital, Llandough, Near Penarth, South Glamorgan, Wales.
b) Errichtung eines zweigeschossigen 60-Betten-Hauses für die geriatrische Station, Verbindungsgang und Aufzug. Bauliche Ausführung als Stahlbetonskelett mit Stahlbetondecken und Ziegelausfachung.
Die Kosten des Auftrags sind auf 420 000 bis 450 000 Pfund Sterling veranschlagt.
c) Für folgende Leistungen werden Nachunternehmer benannt:
— maschinentechnische Leistungen,
— elektrotechnische Leistungen.
d)
4. Ausführungsfrist nicht vorgeschrieben, voraussichtlich etwa 60 Wochen. Die Bieter können eine eigene Ausführungsfrist vorschlagen, eine entsprechende Regelung ist in den Angebotsunterlagen anzugeben und von der Vergabestelle zu genehmigen.
5. Maßgebend für die Vertragsbedingungen ist das „United Kingdom Standard Form of Building Contract, Local Authorities Edition, with Quantities,“ Ausgabe 1963 (Fassung vom Juli 1973).
6. a) 21. Oktober 1974.
b) The Chief Architect, Anschrift siehe Ziffer 1.
c) Englisch.
7. Spätestens 15. November 1974.
8. Artikel 25 a), b) und c).
9. Niedrigstes Angebot im Wettbewerb.
10. Angebotseröffnung nicht öffentlich. Monatliche Abschlagszahlungen entsprechend den ausgeführten Bauleistungen.
11. 30. September 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. West Midlands Regional Health Authority, 146/150 Hagley Road, Birmingham B16 9PA, England.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) North Staffordshire Hospital Centre, City General Hospital, Newcastle Road, Stoke on Trent, Staffordshire.
b) Errichtung von 8 dreigeschossigen Wohntrakten mit 49 Wohnungen und 88 Wohnschlafzimmern in herkömmlicher Ziegel- und in Montagebauweise, die über Treppen und Flure miteinander in Verbindung stehen. Die Gesamtgrundfläche beträgt 6 060 m².
Zum Auftrag gehören außerdem eine Trafostation, ein Kesselhaus, unterirdische Leitungskanäle, Kinderspielflächen und Behelfsgaragen.
Die Gesamtkosten werden auf 600 000 bis 650 000 Pfund Sterling veranschlagt. Der Auftrag gliedert sich in drei Bauabschnitte.
c) Zum Auftrag gehören Verträge mit benannten Nachunternehmern für die maschinen- und elektrotechnischen Leistungen (Schätzwert 150 000 Pfund Sterling) und die landschaftsgärtnerischen Arbeiten (1 750 Pfund Sterling).
d) Entwürfe sind nicht anzufertigen.
4. Etwa 30 Monate ab Baustellenübernahme.
5. Wird der Zuschlag auf das Angebot einer Bietergemeinschaft erteilt, so haftet jedes Einzelunternehmen gesamtschuldnerisch für den Auftrag.
6. a) 21. Oktober 1974, 12 Uhr (Ortszeit).
b) The Regional Administrator, West Midlands Regional Health Authority, Anschrift s. Ziffer 1.
c) Englisch.
7. 2. Dezember 1974.
8. Unternehmen, die noch nicht in dem von der Vergabestelle geführten Verzeichnis der zugelassenen Unternehmen aufgeführt sind, haben vorzulegen :
 - geeignete Bankauskünfte zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit,
 - eine Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten nach Art und Umfang vergleichbaren Leistungen unter Angabe der Bauherren und Architekten als evtl. Auskunftgeber.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb.
- 10.
11. 30. September 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. West Midlands Regional Health Authority, 146/150 Hagley Road, Birmingham B16 9PA, England.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) North Staffs Hospital Centre, Hartshill Site, Longbids, Hartshill, Stoke on Trent, Staffordshire.
b) Neubau eines kombinierten Ausbildungszentrums für Krankenschwestern, Physiotherapeuten und Röntgenassistenten mit einem viergeschossigen Unterrichts- trakt (Gesamtgrundfläche 2 900 m²), einer eingeschossigen Turnhalle mit Umkleideraum (238 m²) und einem eingeschossigen Gebäude für Küche, Speise- saal und Gemeinschaftsraum (1 175 m²).
Die Gesamtkosten werden auf 800 000 bis 825 000 Pfund Sterling veranschlagt.
Das Gebäude ist in herkömmlichem Mauerwerk und Stahlbeton auf Stahlrahmen auszuführen.
c) Der Auftrag sieht Verträge mit benannten Nachunter- nehmern für die maschinen- und elektrotechnischen Leistungen (Schätzwert 211 000 Pfund Sterling), für die Pfahlgründung (4 000 Pfund Sterling) und für die Inneneinrichtung (7 500 Pfund Sterling) vor.
d) Entwürfe sind nicht anzufertigen.
4. Etwa 30 Monate ab Baustellenübernahme.
5. Wird der Zuschlag auf das Angebot einer Bietergemein- schaft erteilt, so haftet jedes Einzelunternehmen gesamt- schuldnerisch für den Auftrag.
6. a) 21. Oktober 1974, 12 Uhr (Ortszeit).
b) The Regional Administrator, West Midlands Regional Health Authority, Anschrift s. Ziffer 1.
c) Englisch.
7. 2. Dezember 1974.
8. Unternehmen, die noch nicht in dem von der Vergabe- stelle geführten Verzeichnis der zugelassenen Unterneh- men aufgeführt sind, haben vorzulegen :
— geeignete Bankauskünfte zum Nachweis ihrer finan- ziellen Leistungsfähigkeit,
— eine Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführ- ten nach Art und Umfang vergleichbaren Leistungen unter Angabe der Bauherren und Architekten als evtl. Auskunftgeber.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb.
- 10.
11. 30. September 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Suffolk County Council, County Hall, Ipswich, Suffolk, Vereinigtes Königreich.
 2. Beschränkte Ausschreibung.
 3. a) Elm Street, Ipswich.
b) Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes (27 m × 52 m) zur Unterbringung von fünf Gerichtssälen mit Hafträumen, eines Jugendgerichtsflügels und entsprechender Nebenräume, einer Bewährungsabteilung und von Büros für Justizangestellte sowie Abstellflächen für etwa 30 Pkw. Das Gebäude ist aus Mauerwerk und Konstruktionsbeton mit Betondecken und -dächern auszuführen. Die veranschlagten Kosten liegen bei 800 000 Pfund Sterling.
c) Der Auftrag ist nicht in Lose unterteilt.
d) Entwürfe sind nicht anzufertigen.
 4. Die Leistungen sind innerhalb von 27 Monaten auszuführen.
 5. Der Auftragnehmer muß ein ordnungsgemäß gegründetes, handelsgerichtlich eingetragenes Unternehmen sein, das rechtsverbindliche Verträge schließen kann.
 6. a) 28. Oktober 1974, 10 Uhr.
b) The County Architect, Suffolk County Council, St. Peter's House, Cutler Street, Ipswich, Suffolk, Vereinigtes Königreich.
c) Englisch.
 7. November 1974.
 8. Es werden nur Bewerber in die engere Wahl gezogen, die den Nachweis ihrer finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit führen können.
 9. Niedrigstes annehmbares Angebot.
 - 10.
 11. 30. September 1974.
-

Nicht offenes Verfahren

1. Direction Régional des Postes, Bâtiments Équipement, 15, Boulevard de Brosses, 21031 Dijon Cedex.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Dijon Joliet, rue de l'Arquebuse.
b) Bau eines Hauptpostamtes mit Verteilungsstelle.
c) Ein Angebot je Los, ein gemeinsamer bevollmächtigter Vertreter für die Gesamtheit der Lose.
Bezeichnung der Leistungen, ungefähre Betrag in ffrs :
Los 1 Rohbau — Stahlbeton, Mauerwerk, Erdarbeiten 4 963 000 ffrs
Los 2 Asphaltdeckung 500 000 ffrs
Los 3 Metalltüren- und -fensterbau 1 040 000 ffrs
Los 4 Tischlerarbeiten 777 000 ffrs
Los 5 Schlosserarbeiten 516 000 ffrs
Los 6 Dachdeckung, Klempnerarbeiten 270 000 ffrs
Los 7 Versiegelte Beläge 480 000 ffrs
Los 8 Schließvorrichtungen 96 000 ffrs
Los 9 Rolläden 20 000 ffrs
Los 10 Jalousien 15 000 ffrs
Los 11 Drahtputzdecken 54 000 ffrs
Los 12 Zwischendecken 86 000 ffrs
Los 13 Anstricharbeiten 379 000 ffrs
Los 14 Glaserarbeiten 160 000 ffrs
Los 15 Klebbeläge 74 000 ffrs
Los 16 Infrastrukturarbeiten 100 000 ffrs
Los 17 Heizungs- und Lüftungsanlagen 600 000 ffrs
Los 18 Hoch- und Niederspannungselektrizität 619 000 ffrs
Los 19 Elektrische Uhrenanlage 40 000 ffrs
Los 20 Personen- und Lastenaufzüge 375 000 ffrs
Los 21 Diebstahlsicherung 13 000 ffrs.
- d)
4. 18 Monate.
5. Arbeitsgemeinschaft Heft 02 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
6. a) 15. November 1974:
b) Siehe Ziffer 1.
c) Französisch.
7. 1. Januar 1975.
8. Die Unternehmer haben vorzulegen :
— ein allgemeines Auskunftsblatt,
— eine Erklärung gemäß der franz. Verdingungsordnung,
— eine Aufstellung über die technische Ausrüstung des Unternehmens und über bisher ausgeführte Leistungen (unter Angabe des dafür verantwortlichen Fachmanns und des Kostenbetrags).
Dieser Aufstellung sind Bescheinigungen über Art der Leistungen, ihren Betrag und ihren Ausführungs-termin beizufügen.
— eine Erklärung über die Bestellung eines gemeinsamen bevollmächtigten Vertreters (entsprechend dem Muster im Anhang zu CCP 02).
9. Mindestfordernde Arbeitsgemeinschaft.
- 10.
11. 30. September 1974.